

# Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der EBCT GmbH (Verkäufer) und ihren Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands (Käufer):

## 1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung anerkannt.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, beispielsweise auch für Fälle, in denen der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausgeführt hat.

1.4 Angebote des Verkäufers erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben. Die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die ausdrückliche, schriftliche Annahme der Bestellung des Käufers zustande. Inhalt des Vertrages werden nur die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers spezifizierten Leistungen. Rechteerhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Erklärung vom Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Lieferungen

2.1 Lieferzeit- und Leistungszeitangaben des Verkäufers erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen Fixtermin erfolgt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

2.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

2.4 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 2.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

2.5 Im Falle individuell verbindlich vereinbarter Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich diese Fristen in angemessenem Umfang, wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat, gehindert wird, insbesondere bei Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

2.6 Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Verkäufer setzt voraus, dass der Auftrag hinsichtlich Menge, Qualität, Spezifizierung der Ware und der technischen Fragen vollständig geklärt ist, alle etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Käufer beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten zum vereinbarten Termin beim Verkäufer eingegangen sind.

2.7 Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so hängt die Ausübung der Gewährleistungsrechte, die dem Käufer zustehen, von einer fruchtlosen Nachfristsetzung ab. Die Frist muss angemessen sein und mindestens 14 Tage betragen.

2.8 Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn seitens des Verkäufers durch Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt wurde. In diesem Fall ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

2.9 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach durch den Wert der Lieferung begrenzt.

2.10 Zum Schadensersatz ist der Verkäufer nicht verpflichtet, wenn er sich gem. Art. 79 CISG (UN-Kaufrecht) entlasten kann, oder wenn er den Nachweis erbringt, dass das innerbetriebliche Leistungshindernis weder durch ihn oder einen Mitarbeiter schuldhaft gesetzt noch schuldhaft nicht behoben worden ist. Zusätzlich gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Vertragsabschluss gültigen Ergänzungen der Incoterms.

## 3. Versand und Gefahrenübergang

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart (EXW gem. Incoterms 2010).

3.2 Ein Versand erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

3.3 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Abnahme der Lieferung kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, dass die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

3.4 Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand den Herrschafts- und Kontrollbereich des Verkäufers verlässt. Dies ist der Fall, wenn der Liefergegenstand die Geschäftsräume oder das Werk des Verkäufers verlässt, dem Käufer dort zur Verfügung gestellt oder an einen Frachtführer oder Lieferanten ausgehändigt wird. Sofern jedoch hiervon abweichende Lieferkonditionen vereinbart werden, gelten für diese die Regelungen des Gefahrenübergangs gemäß Incoterms 2010.

## 4. Abnahme und Rügepflicht

4.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache anzunehmen und nach der Ablieferung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern und soweit dies im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist, auf etwaige Mängel zu untersuchen. Hierfür sind gegebenenfalls Stichproben zu nehmen. Erkannte und erkennbare Mängel sind dem Käufer unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

4.2 Versteckte Mängel, die bei der Untersuchung nach Anlieferung nicht erkannt werden konnten, sind unmittelbar nach ihrem ersten Auftreten dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Wenn der Käufer seiner Prüf- und Rügepflicht nicht nachkommt, führt dies dazu, dass er seiner Gewährleistungsrechte verliert.

## 5. Preise, Zahlung und Verpackung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs fällig, bei Lieferung ab Werk Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache.

5.2 Im Fall der Lieferung ist der Kaufpreis per Vorkasse zu entrichten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.3 Wenn Lieferung vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei Frachtführer Heidelberg (FCA Incoterms 2010) einschl. der für den Transport geeigneten Verpackung. Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.4 Die Kosten für Lieferung und Verpackung sind vom Käufer zu tragen.

5.5 Werden die Ansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet oder beschränkt die Kreditversicherung des Verkäufers das Kreditlimit bezüglich des Käufers, so dass das Auftragsvolumen nicht mehr ausreichend versichert ist, so ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe des vollen Kaufpreises zu verlangen. Der Verkäufer bleibt berechtigt, gemäß Art. 63 und Art. 64 CISG oder aus anderen gesetzlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer kann unter den Voraussetzungen des

Art. 61 Abs. 1, lit. b CISG Schadensersatz verlangen. Der Anspruch umfasst auch den entgangenen Gewinn.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung während des Transportes und der Lagerung entstehen.

6.2 Die Gewährleistungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.3 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Die Übernahme einer Garantie muss schriftlich ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Produktangaben, Proben und Muster gelten, soweit nicht anderes vereinbart ist, nur als Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben bzw. als nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Gewicht, Geschmack und Farbe, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wird.

6.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft und hat der Verkäufer dies zu vertreten oder hat der Verkäufer hierfür eine Garantie übernommen, so kann der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen die ihm dann zustehenden Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu, es sei denn, der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

6.5 Soweit sich nachstehend (Absätze 6.8 und 6.9) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch Verarbeitung von Ware mit offenen Mängeln entstehen. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

6.6 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Verkäufer für die Beschaffenheit der Leistung eine Garantie übernommen hat.

6.7 Sofern die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder einer Kardinalpflicht beruht, ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 7. Haftungsbegrenzung

7.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz außer in den Fällen des Nr. 2.5 und 2.6 sowie Nr. 6.4 und 6.5 - 6.7 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2 Die Regelung der Nr. 7.1 gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.

7.3 Soweit bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB nicht die Haftungsbegrenzung gemäß 6.6 und 6.7 eingreift, ist die Haftung des Verkäufers auf die Höhe der angemessenen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung nach Maßgabe der AHB (Versicherungsbedingungen) begrenzt.

7.4 Die Regelung der Nr. 7.1 gilt nicht, wenn eine Pflichtverletzung auf Vorsatz beruht. Für den Fall, dass eine Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit beruht oder in der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder einer Kardinalpflicht besteht, ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.5 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.

8.2 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Der Käufer verwahrt die Ware unentgeltlich für den Verkäufer und ist verpflichtet, die Ware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Haftpflicht usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderung aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.

8.3 Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltserkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt der Vorbehaltserkäufer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern des Verkäufers mit denjenigen anderer.

8.4 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware werden schon jetzt ggf. anteilig entsprechend dem (Mit-) Eigentumsanteil an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Vorbehaltserkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltware. Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware.

8.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung gemäß Ziffer 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware einschließlich ihrer Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt. Über jede Beeinträchtigung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Der Käufer wird auch den Dritten, der auf die Vorbehaltware zugreift, unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen.

8.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

8.7 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung und Freigabe von abgetretenen Forderungen seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

## 9. Schriftform

Verträge, Vertragsänderungen und sonstige rechtserhebliche Willenserklärungen bedürfen der Schriftform.

## 10. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt den Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980. Soweit das UN-Kaufrecht keine Regelungen trifft, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers in Heidelberg, Deutschland. Zahlungsort für die Ware ist der Sitz des Verkäufers in Heidelberg. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige nach UN-Kaufrecht rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Stand: 09/2014